

Verkündungsblatt 20 2009

Ausgabedatum 17.12.2009

Inhaltsübersicht

Α.	Bek	ann	tmac	hungen	nach	dem	NHG
----	-----	-----	------	--------	------	-----	-----

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education

Seite 2

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik

Seite 58

- B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG
- C. Hochschulinformationen

Herausgeber: Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Sachgebiet 23 (Recht)

Auflage: 410

http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter/

Die im Verkündungsblatt 19/2009 vom 25.11.2009 veröffentlichte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education wird nachstehend in berichtigter Fassung erneut bekannt gemacht:

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 17.12.2009

Die Fakultät für Architektur und Landschaft, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad "Bachelor of Science (B. Sc.)".

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die in der beruflichen Fachrichtung nach Anlage B bzw. dem Unterrichtsfach nach Anlage C aus dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage B oder C und aus dem Professionalisierungsbereich nach Anlage A. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich in:
 - -die berufliche Fachrichtung im Umfang von 92 Leistungspunkten (Anlage B),
 - das Unterrichtsfach im Umfang von 48 Leistungspunkten (Anlage C),
 - -den Professionalisierungsbereich im Umfang von 25 Leistungspunkten (Anlage A)
 - -das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage B oder C).
- (3) Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus dem Bereich Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 15 Leistungspunkten einschließlich einem vierwöchigen Praktikum in einer Schule des berufsbildenden Schulwesens und Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 Leistungspunkten.

§ 4 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und ggf. einer mündlichen Prüfung sowie ggf. einer oder mehrerer Studienleistungen entsprechend der fachspezifischen Anlagen. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Die Bachelorarbeit kann in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach geschrieben werden. ⁵Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen acht Wochen nach Ausgabe des Themas abzuliefern. ²Bei experimentellen oder empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von zwölf Wochen vorgesehen werden. ³Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema kann nur

einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den in den Anlagen A, B, und C genannten Module einschließlich des Moduls Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Bereich Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung in einer der nach Anlage B gewählten beruflichen Fachrichtung oder nach Anlage C im Unterrichtsfach ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung oder im jeweiligen Unterrichtsfach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. ²In diesem Fall besteht einmal die Möglichkeit, eine andere berufliche Fachrichtung oder ein anderes Unterrichtsfach des Studienganges zu wählen. ³Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§§ 7 – 11 entfallen

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) ¹Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. ³Wurde eine Fächerkombination mit dem Unterrichtsfach Sport gewählt, so ist spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit der Nachweis über die Erste Hilfe sowie das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze vorzuweisen.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, sowie die nachstehenden Leistungen:
 - 1. Klausur (Abs. 3)
 - 2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
 - 3. Referat (Abs. 5)
 - 4. Hausarbeit (Abs. 6)
 - 5. Laborübung (Abs. 7)
 - 6. Seminararbeit (Abs. 8)
 - 7. Projektbericht (Abs. 9)
 - 8. Präsentation (Abs. 10)
 - 9. Sportpraktische Präsentation (Abs. 11)

- 10. Testat (Abs. 12)
- 11. Bestimmungsübung (Abs. 13)
- 12. Exkursionsbericht (Abs. 14)
- 13. Portfolio (Abs. 15)
- 14. Praktikumsbericht (Abs. 16)
- 15. Vortrag (Abs. 17)
- 16. Bericht (Abs. 18)
- 17. Kolloquium (Abs. 19)
- 18. Essay (Abs. 20)
- 19. Protokoll (Abs. 21)
- 20. Fachpraktische Prüfung (Abs. 22)
- (2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge Hausarbeiten und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.
- (4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst, die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) Ein Referat umfasst:
 - 1.eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
 - 2.die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (7) ¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In einer anschließenden mündlichen Kurzprüfung erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit. ³Sie interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.
- (8) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. ²Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (9) ¹In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (10) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. ³Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.
- (11) ¹Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem

sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

- (12) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (13) ¹Eine Bestimmungsübung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau. ²Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (14) ¹Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. ²In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben. ³Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (15) ¹Portfolio ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. ²In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. ³Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.
- (16) ¹Ein Praktikumsbericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (17) ¹In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.
- (18) ¹Ein Bericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (19) Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.
- (20) ¹Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert. ³Der Umfang richtet sich nach den Angaben in den Fachspezifischen Anlagen.
- (21) ¹Ein Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (22) Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.
- (23) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (24) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (25) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

- (1)¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung muss innerhalb eines Jahres erfolgen. ⁴Ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁵Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden; im Übrigen gilt § 14 Abs. 25 entsprechend.
- (2) ¹Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 3 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik, die in der vorausgegangenen Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und findet in dem Semester statt, in dem die vorausgegangene Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde. ⁵Die Dauer der mündlichen Ergänzungs-prüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1)¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüfer erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.
- (3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen möglich.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ² Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

- 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist "nicht bestanden".
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung nach Anlage B, des Unterrichtsfaches nach Anlage C, der Gesamtnote des Professionalisierungsbereiches nach Anlage A und des Moduls Bachelorarbeit nach Anlage B oder C. ²Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

- (4) ¹Die Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches sowie des Professionalisierungsbereiches errechnen sich jeweils als arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Module. ²Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. ⁴Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden diese Module bei der Berechung der Gesamtnote einbezogen.
- (5) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	Α
Für die nächsten 25%	В
für die nächsten 30%	С
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 20 Leistungspunkte und Module

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang

und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Prüferin oder des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

- (2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen A, B oder C vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 Leistungspunkten der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nach Prüfung im Einzelfall angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der am Studiengang beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheiden die am Studiengang beteiligten Fakultäten. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den am Studiengang beteiligten Fakultäten gewählt. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen möglichst verschiedenen an dem Studiengang beteiligten Fakultäten angehören. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁷Die Studiendekaninnen und Studiendekane der am Studiengang beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.) ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
- 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) ¹Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang, in einem Unterrichtsfach oder in einer beruflichen Fachrichtung dieses Studiengangs aufnehmen.

- (2) Studierende die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der Prüfungsordnung vom 29.09.2005 in ihrer letzten Änderungsfassung und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.
- (3) ¹Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die Prüfungsordnung, die zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft tritt möglich. ²Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. ³Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.
- (4) ¹Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben und auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln gilt für die Dauer der Regelstudienzeit nach § 2:

Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul im Unterrichtsfach, in der beruflichen Fachrichtung und in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik zulässig. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. Das Modul Bachelorarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden.

Verzeichnis der Anlagen

A: Professionalisierungsbereich

- 1. Berufs- und Wirtschaftspädagogik
- 2. Schlüsselkompetenzen

B: Berufliche Fachrichtungen

- 1. Bautechnik
- 2. Elektrotechnik
- 3. Farbtechnik und Raumgestaltung
- 4. Holztechnik
- 5. Lebensmittelwissenschaft
- 6. Metalltechnik
- 7. Ökotrophologie

C: Unterrichtsfächer

- 1. Biologie
- 2. Chemie
- 3. Deutsch
- 4. Englisch
- 5. Evangelische Theologie
- 6. Katholische Theologie
- 7. Mathematik
- 8. Physik
- 9. Politik
- 10. Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen
- 11. Sport

D: Glossar

A: Professionalisierungsbereich

1. Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Die Prüfungsleistung eines Moduls kann erst erbracht werden, wenn alle dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen besucht sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Vor- aussetzun- gen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistungen	Leistu punkt	
Modul 1: Einführung	Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik I	Ab 1.		Studienleistung			
in die Arbeits-, Berufs- und Wirtschafts- pädagogik	Einführung in die Berufs- und Wirt- schaftspädagogik II	Ab 1.		Studienleistung	M 20	4	
	Didaktik beruflichen Lernens I	Ab 1.		Studienleistung			
Modul 2:	Didaktik beruflichen Lernens II	Ab 1.		Studienleistung		9	
Grundlagen beruflichen Lehrens und	Schul- oder betriebs- praktische Studien	Ab 3.	Didaktik beruflichen Lernens I	Praktikums- bericht	M 20		11
Lernens	Pädagogische Psychologie im Hand- lungsfeld von Lehren und Lernen	Ab 1.		Studienleistung		2	

A: Professionalisierungsbereich

2. Schlüsselkompetenzen

- Einzelne Lehrveranstaltungen werden jedes Semester den jeweiligen Bereichen zugeordnet. Auskunft erteilten die jeweiligen Fachstudienberaterinnen und –berater sowie der Modulkatalog in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen der Fächer.
- Die Studienleistung wird von der oder dem Lehrenden in Übereinstimmung mit der definierten Arbeitsbelastung (Workload) einer Lehrveranstaltung und, in den Fächern der Philosophischen Fakultät, in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Studienleistungen können sein: Referat ohne schriftliche Ausarbeitung, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Ausarbeitung, Protokoll, Praktikumsbericht, Projektbericht, Klausur, mündliche Prüfung etc.
- ³ Besteht aus Lehrveranstaltungen die von einer Einrichtung der Universität Hannover angeboten werden und in denen Leistungspunkte erworben werden können.
- ⁴ Es müssen Leistungspunkte in mindestens zwei Bereichen erworben werden.
- ⁵ Im Modul Schlüsselkompetenzen können Leistungspunkte auch aufgrund von bestandenen Studienleistungen erworben werden.
- ⁶ Soweit zu einzelnen Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen gefordert werden, sind diese den Veranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

Modul	Lehr- veranstaltungen ¹	Semes- ter	Ggf. Voraus- setzungen für die Zu- lassung	Studien- leistungen ²	Prüfungs- leistun- gen ⁶	Leist	ungs- te
	Bereich A: Grund- lagen des wissen- schaftlichen Arbei- tens - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten - Forschungs- methoden					2-6	
Schlüssel- kompeten- zen ⁵	Bereich B: Grund- lagen der modernen Kommunikation und ihrer Technik ³ - EDV oder - Rhetorik - Sprachen					2-6	10
	Bereich C: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufs- befähigung ³ - Medienkompetenz - Darstellungs- kompetenz - Projekt-, Zeit-, Selbstmanagement					2-6	

1. Bautechnik

1.1. Pflichtmodule

Hausarbeiten können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsanküdigungen oder Modulbeschreibungen aus mehren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehrveran- staltungen	Se- mester	Ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung		Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen Fachdidaktik I		1		Teilnahme Biblio- thekskurs, Teilnahme Einführung Perinorm, Lesen und Vorstellen eines der empfohle- nen Grundlagen- werke, Teilnahme am Kolloquium	2 HA (30h)	4
Konstruktion und Technik I	Technische Darstellung I	1			HA 60 h	9
	Baustoffe				K 120 min.	
	Tragwerke			2 Hausübungen	K 120 min.	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit I		1		-	K 90 min	3
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit II		2		Laborübungen	K 120 min	5
Konstruktion und Technik II	Bau- konstruktion1	2		Mehrere Hausübungen	K 120 min	6
	Bauphysik			-	K 120 min	
Technische Darstellung II		2		-	HA 60 h	4
Konstruktion und Technik III	Technische Gebäude- ausrüstung	3		Mehrere Hausübungen	K 120 min	6
	Baukon- struktion 2			Mehrere Hausübungen	K 120 min	
Europäische Architektur- geschichte I		3		Vorlesungsskript	K 60 min	3
Chemische Grundlagen der Bauarbeit I		3		Laborübungen, Protokolle	K 90 min	4
Chemische Grundlagen der Bauarbeit II		4		Laborübungen, Protokolle	K 90 min	4
Grundlagen Fachdidaktik II		4		Hausarbeit (15h), Moderation	K 135 min, L mit Protokollen	9
Fertigungs- technik I		5			PR 60 min, M 30 min	9
Fachdidaktik I		5		2 Hausarbeiten, 1 Präsentation	M 30 min	5

Konstruktion und Technik IV	Fassaden- konstruktion	5	Hausarbeit 50 h	PR 30 min	6
	Baukon- struktion 3		Hausarbeit 50 h	PR 30 min	
Exkursion		6	1 Studienleistung		3
Summe:					80

Aus jeder der nachstehend aufgeführten Tabellen der Wahlpflichtmodule ist jeweils ein Modul zu wählen, so dass im Umfang von 12 Leistungspunkten Module gewählt werden.

Modul	Lehr- veranstaltungen		Ggf. Vor- aussetzun- gen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
CAAD 1 Allplan		1			HA 30 h	3
CAAD 1 Auto CAD		1			HA 30 h	3

Modul	Lehr- veranstaltungen		Ggf. Vor- aussetzun- gen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Baustoffe und Tragwerk		2			5 HA 100 h	6
Bauphysik und Baukon- struktion		3		Mehrere HA 80 h	K 120 min	6

Modul	Lehr- veranstaltungen	ter	Ggf. Vor- aussetzun- gen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Künstlerisches Gestalten B		4			HA	3
Europäische Architektur- geschichte II		4		Vorlesungs- skript	K 60 min	3

1.3. Bachelorarbeit

	Lehr- veranstaltungen		Ggf. Vor- aussetzun- gen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		ВА	15 LP

2. Elektrotechnik

2.1. Pflichtmodule

Die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt der Kompetenzbereiche- und Modulkatalog (KuMoK) und das Vorlesungsverzeichnis für die Studiengänge in den Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

Die Klausurdauer beträgt i. d. R. 25 Minuten pro Leistungspunkt. Näheres regelt der Kurs- und Modulkatalog. In den Modulen Mathematik 1 und 2 erbringen die Studierenden jeweils die Prüfungsleistung durch die erfolgreiche Teilnahme an den semesterbegleitenden Kurzklausuren oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Modulklausur am Ende des Semesters.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen	Vorlesung Grundlagen der Elektrotechnik 1	1 .Semester			K oder M	5,5
der Elektro- technik 1	Übung zu Grundlagen der Elektrotechnik 1					
Grundlagen der Elektro- technik 2	Vorlesung Grundlagen der Elektrotechnik 2	2. Semester	Grundl. der Elektro-		K oder M	8
	Übung zu Grundlagen der Elektrotechnik 2		technik 1			
Grundlagen	Vorlesung Grundlagen der Elektrotechnik 3	3. Semester	Grundl. der Elektro-		K oder M	2,5
der Elektro- technik 3	Übung zu Grundlagen der Elektrotechnik 3	1. Semester	technik 2			
Mathematik 1	Vorlesung Mathematik 1 für Ingenieure	1. Semester			Mehrere kurze K oder K	9
	Übung zur Mathematik 1 für Ingenieure					
Mathematik 2	Vorlesung Mathematik 2 für Ingenieure	2. Semester	Mathematik 1		Mehrere kurze K oder	9
	Übung zur Mathematik 2 für Ingenieure				Klausur	
Physik	Vorlesung Physik für Elektro- ingenieure	3. Semester			K oder M	3
Material- wissenschaft	Vorlesung Grundlagen der Materialwissen- schaft	4. Semester	Physik		K oder M	3
	Übung zu Grundlagen der Materialwissen- schaft					
Technische	Vorlesung Technische Mechanik 1	3. Semester			K oder M	4,5
Mechanik	Übung zu Technische Mechanik 1					

Konstruktions- technik	Vorlesung Grundzüge der Konstruktionstech- nik	5. Semester	Techn. Mechanik	Studien- leistung		4
	Übung zu Grundzüge der Konstruktionstech- nik					
Elektromagne- tische Ener- giewandlung	Vorlesung Grundlagen der elektromagneti- schen Energiewand- lung	3. Semester	Grundl. der Elektro- technik 1 und 2		K oder	4,5
	Übung zu Grundlagen der elektromagneti- schen Energiewand- lung					
	Vorlesung	5. Semester			K oder	3
Halbleiter- elektronik	Halbleiterelektronik 1				М	
	Vorlesung	5. Semester			K oder	5
Signale	Signale und Systeme				М	
und	Übung zu					
Systeme	Signale und Systeme					
	Tutorium	1. Semester				8
	Didaktik der Technik			Studien- leistung		
	Vorlesung	3. Semester			K oder	
Fach-	Didaktik der Technik 1				М	
didaktische	Vorlesung	4. Semester			K oder	
Grundlagen 1	Didaktik der Technik 2				M	
	Seminar	5. Semester				7
Fachdidakti-	Gestaltung und Erprobung fachdidaktischer Lehr-/Lernarrangements			Studien- leistung		
sche Grundla- gen 2	Fachdidaktisches	6. Semester		Studien-	М	
	Basisprojekt			leistung		
	inkl. Fachpraktikum			und Schul- praktikum		
	Elektrotechnisches Grundlagenlabor 1	2. Semester	Grundl. der Elektro- technik 1	Labor- übung		8
Elektrotechni-	Elektrotechnisches Grundlagenlabor 2	3. Semester	Grundl. der Elektro- technik 2	Labor- übung		
sche Grundla- genlabore	Elektrotechnisches Grundlagenlabor 3	4. Semester	Grundl. der Elektro- technik 3	Labor- übung		
Summe						84
<u> </u>		1				-

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulas- sung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Energie- versorgung	Vorlesung Grundlagen der elektrischen Energieversorgung					
	Übung zu Grundlagen der elekt- rischen Energieversor- gung					
Elektrische Messtechnik	Vorlesung Grundlagen der elektrischen Mess- technik					
	Übung zu Grundlagen der elektrischen Mess- technik				K oder	
Nachrichten-	Vorlesung Grundlagen der Nachrichtentechnik				M	4 LP
technik	Übung zu Grundlagen der Nachrichtentechnik					
Digitalschal- tungen	Vorlesung Digitalschaltungen der Elektronik					
	Übung zu Digitalschaltungen der Elektronik					

Wahlpflichtmodule

Eines dieser Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulas- sung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Rechner- architektur	Vorlesung Grundlagen der Rechnerarchitektur	4. Semester			K oder M	4,5 LP
	Übung zu Grundlagen der Rechnerarchitektur					
Methoden der Informa- tionstechnik	Vorlesung Formale Methoden der Informa- tionstechnik	4. Semester			K oder M	4 LP
	Übung zu Formale Methoden der Informa- tionstechnik					

2.3. Wahlmodul Schlüsselkompetenzen:

Die diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sind dem Bereich B der Schlüsselkompetenzen: "Grundlagen der modernen Kommunikation und ihre Technik" zugeordnet.

	Lehrveranstaltungen	Semester	setzungen f. die Zulas- sung		Leistungs- punkte
Schlüssel- kompetenzen	Vorlesung Grundzüge der Informatik und Programmieren	3. Semester		Kurztests	5 LP
	Übung zu Grundzüge der Informatik und Pro- grammieren				

2.4. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	·	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulas- sung	_	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP	BA	15 LP

3. Farbtechnik und Raumgestaltung

3.1. Pflichtmodule

Hausarbeiten können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsanküdigungen oder Modulbeschreibungen aus mehren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prü- fungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen Fachdidaktik I		1		Teilnahme Bibliothekskurs, Teilnahme Einführung Perinorm, Lesen und Vorstellen eines der empfohlenen Grundlagenwerke, Teilnahme am Kolloquium	2 HA (30h)	4
Konstruktion und Technik I	Technische Darstellung I	2			НА	9
	Baustoffe				K 120 min.	
	Tragwerke			2 Hausübungen	K 120 min.	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit I		1		-	K 90 min	3
Chemische Grundlagen der Bauarbeit I		1		Laborübungen, Protokolle	K 90min	4
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit II		2		Laborübungen	K 120 min	5
Chemische Grundlagen der Bauarbeit II		2		Laborübungen, Protokolle	K 90min	4
Konstruktion und Technik II	Baukonstruktion1	3		Mehrere Haus- übungen	K 120 min	6
	Bauphysik				K 120 min	
Technische Darstellung II		2		-	НА	4
Europäische Architektur- geschichte I		3		Vorlesungsskript	K 60 min	3
Werkstoff- kunde I		3		Laborübungen, Protokolle	M 45 min	5
Architektur- fotografie		3			HA 20 h, PR 30 min	3

Grundlagen Fachdidaktik II	4	Hausarbeit (15h), Moderation	K (135 min), L mit Protokol- len	9
Werkstoffkunde II	4		V 30 min (33%), S 100 h (67%)	5
Künstlerisches Gestalten B	4		НА	3
Grundlagen der Werbegestaltung	4	Mehrere Haus- übungen	Klausur 60 min	3
Beschichtungs- und Belege- technik I	5	Laborübungen Protokolle	3 K à 45 min	8
Fachdidaktik I	5	2 Hausarbeiten, 1 Präsentation	M 30 min	5
Exkursion	6	1 Studienleistung		3
Summe:				86

Aus jeder der nachstehend aufgeführten Tabellen der Wahlpflichtmodule ist jeweils ein Modul zu wählen, so dass im Umfang von 6 Leistungspunkten Module gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Vor- aussetzun- gen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
CAAD 1 Allplan		3			HA 30 h	3
CAAD 1 Auto CAD		3			HA 30 h	3

Modul	Lehrveranstaltun- gen	Semes- ter	Ggf. Vor- aussetzun- gen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Künstlerisches Gestalten A		5			НА	3
Neue Architek- turgeschichte		5		Denkskizzen	HA 30 h	3

3.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulas- sung	 _	Leistungs- punkte
Bachelor- arbeit		6. Semester	mind. 120 LP	ВА	15 LP

4. Holztechnik

4.1. Pflichtmodule

Hausarbeiten können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsanküdigungen oder Modulbeschreibungen aus mehren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	Ggf. Vor- aussetzun- gen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen Fachdidaktik I		1		Teilnahme Bibliothekskurs, Teilnahme Einführung Perinorm, Lesen und Vorstellen eines der empfohlenen Grundlagenwerke, Teilnahme am Kolloquium	2 HA (30h)	4
Konstruktion und Technik I	Technische Darstellung I	1			НА	9
	Baustoffe				K 120 min.	
	Tragwerke			2 Hausübungen	KI 20 min.	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit I		1		-	K 90 min	3
Chemische Grundlagen der Bauarbeit I		1		Laborübungen, Protokolle	K 90min	4
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit II		2		Laborübungen	K 120 min	5
Chemische Grundlagen der Bauarbeit II		2		Laborübungen, Protokolle	K 90min	4
Konstruktion und Technik II	Baukonstruktion1	3		Mehrere Hausübungen	K 120 min	6
	Bauphysik				K 120 min	
Technische Darstellung II		2		-	НА	4
Europäische Architektur- geschichte I		3		Vorlesungs- skript	K 60 min	3
Werkstoffkunde Holz I		3		Hausarbeit	K 90 min oder M 15 min	6
Werkstoffkunde Holz II		4		Hausarbeit	K 90 min oder M 15 min	5
Grundlagen Fachdidaktik II		4		Hausarbeit (15h), Moderation	K (135min), L mit Pro- tokollen	9

Fachdidaktik I	5	2 Hausarbeiten, 1 Präsentation	M 30 min	5
Fertigungs- technik I	5	Laborübungen oder Hausarbeit	K 90 min oder M 20 min	5
Fertigungs- technik II	6	Vortrag oder Hausarbeit	M 20 min oder P 30 min	5
Exkursion	6	1 Studienleistung		3
Summe:				80

Aus jeder der nachstehend aufgeführten Tabellen der Wahlpflichtmodule ist jeweils ein Modul zu wählen, so dass im Umfang von 9 Leistungspunkten Module gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzung für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Künstlerisches Gestalten A		3			НА	3
Künstlerisches Gestalten B		4			НА	3

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzung für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
CAAD 1 Allplan		3			HA 30 h	3
CAAD 1 Auto CAD		3			HA 30 h	3

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzung für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Baustoffe und Tragwerk		2			5 Ü 100 h	6
Bauphysik und Bau- konstruktion		3		Mehrere Übungs- aufgaben 80 h	K 120 min	6
Mikrotechni- sche Untersu- chungen		4		Labor-übungen, Hausarbeit	K 90 min oder M 20 min	6

4.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulas- sung	Studienleistung	_	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		ВА	15 LP

5. Lebensmittelwissenschaft

5.1. Pflichtmodule

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
L 1	A) Mathe/Physik 1 (V)				K 120 min	6
Mathema- tik/Physik für Ökotrophologie und Lebensmittel- wissenschaft	B) Mathe/Physik 2 (V)	ab 1. / einsemes- trig				
L 2 Ökonomische und rechtliche Grundlagen der Betriebs- führung für Lebensmittel- wissenschaft und Öko- trophologie	A) Rechtliche Grundla- gen der Betriebsfüh- rung für LMW / Öko (V)	ab 1. / einsemes- trig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Einführung in die Betriebswirtschafts- lehre für LMW / Öko (V)					
L 3 Anatomie, Physiologie und Bio- chemie für	A) Anatomie und Physiologie des Menschen (V)				K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	8
Lebensmittel- wissenschaft und Öko- trophologie	B) Funktionelle Biochemie (V)					
L 4 Grundlagen der Chemie für Lebensmittel-	A) Allgemeine, anorga- nische und organische Chemie (V)	ab 2. / einsemest- rig			uK 120 min	6
wissenschaft und Öko- trophologie	B) Laborkurs (P)					
L 5 Grundla- gen der	A) Lebensmittelchemie 1 (V)	einsemes-			K 120 min oder M ca.	6
Lebensmittel- chemie	B) Lebensmittelchemie 2 (V)	trig			20 min oder R oder HA	
L 6 Grundla- gen der	A) Physiologie und Biochemie der Ernäh- rung (V)	ab 4. / einsemes- trig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
Criamung	B) Angewandte Humanernährung (S)				TO OUCH TIA	

L 7 Allg. Le- bensmittel- technologie und Sensorik	A) Lebensmittel- sensorik (S) B) Haltbarmachungs- verfahren (V)	ab 2./ zwei- semestrig		K 120 min oder M ca. 20 min oder R	6
L 8 Rohstoff- kunde und Produkttechno-	A) Rohstoffkunde tierischer Lebensmittel I (V)	ab 4. / einsemes- trig		K 120 min oder M ca. 20 min	6
tierischer Lebensmittel	B) Produkttechnologie tierischer Lebensmittel I (V)	J		oder R	
	C) Produkttechnologie tierischer Lebensmittel II (V)				
L 9 Rohstoff- kunde und Produkttech-	A) Rohstoffkunde pflanzlicher Lebens-mittel (V)	ab 2. / einse- mestrig		K 120 min	6
nologie pflanzlicher Lebensmittel	B) Produkttechnologie pfllanzl. Lebensmittel (V)				
L 10 Grundla- gen der Le- bensmittel-	A) Lebensmittel- mikrobiologie (V)	ab 2. / einse- mestrig		K 120 min	6
	B) Lebensmittel- hygiene (V)				
L 11 Einfüh- rung in die Didaktik des Berufsfeldes	A) Formen und Institu- tionen beruflicher Aus- und Weiterbildung im Berufsfeld (S)	ab 1. / einse- mestrig		K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
Ernährung und Hauswirt- schaft	B) Aspekte zielgrup- pengerechter Vermitt- lung von Inhalten (S)				
L 12 Didaktik im Berufsfeld Ernährung	A) Planung von Lehr- Lernarrangements I (S)	ab 3. / einse- mestrig	Seminartag im Studienseminar	R oder K 120 min oder HA	6
und Hauswirt- schaft	B) Planung von Lehr- Lernarrangements II (S)			oder M ca. 20 min	
L 13 Didakti- sches und methodisches	A) Methoden und Medien (S)	ab 5. / zweise- mestrig	Hospitation	R oder K 120 min oder HA	8
Handeln im Berufsfeld Ernährung	B) Planung, Durchführung und Evaluation eines Lehr- Lernarrangements (S)			oder M ca. 20 min	
Summe					82

Es sind zwei Module zu wählen.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus- setzungen f. die Zulas- sung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
L 14 Planung,	A) Seminar	ab 2. /			В	5
Durchführung, Auswertung experimentel- ler Untersu- chungen	B) Experimental- seminar Mess- und Verfahrenstechnik (S)	einsemes- trig				
L 15 Spezielle Aspekte der Lebensmittel- qualität (Gast- ronomie und Gemein- schafts- verpflegung, Fleischtechnik)	A) Seminar	ab 5. / einsemes- trig			В	5
	B) Experimental- seminar (S)					
L 16 Spezielle	A) Seminar	ab 5. /			В	5
Aspekte der Lebensmittel- qualität (Ge- treide und Getreide- erzeugnisse)	B) Experimental- seminar (S)	einsemes- trig				
L 17 Experi-	A) Seminar	ab 4. /			В	5
mentelle Ernährungs- forschung	B) Experimental- seminar Humanernährung (S)	einsemes- trig				

5.3. Modul Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltun- gen	Semes- ter	ggf. Vor- aussetzun- gen für die Zulassung	Studien- leistung		Leistungs- punkte
L 18 Modul Bachelor-	Bachelorarbeit / Präsentation	ab 6.	Mind. 120 LP		BA und PR	15
arbeit	Methodologische Betreuung (S)					

6. Metalltechnik

6.1. Pflichtmodule

Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt (LP).

In den Modulen Mathematik I und II besteht die Prüfungsleistung wahlweise aus einer Klausur oder mehreren Teilprüfungen (Quickies).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Vor- aus- setzungen f. die Zu- lassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Mathematik I	Mathematik I für Fach- richtungen Maschinen- bau, Elektrotechnik, Geodäsie und Wirt- schaftsingenieur (Vor- lesung)				к	9 LP
	Mathematik I für Fach- richtung Maschinenbau (Übung)					
Mathematik II	Mathematik II für Fach- richtungen Maschinen- bau, Elektrotechnik, Geodäsie und Wirt- schaftsingenieur (Vor- lesung)				К	7,5 LP
	Mathematik II für Fach- richtung Maschinenbau (Übung)					
Chemie	Grundzüge der Chemie für Studierende des Maschinenbaus (Vorlesung)				К	4,5 LP
Physik	Physik für Studierende der Ingenieur- wissenschaften (Vorle- sung)				К	4,5 LP
Technische	Vorlesung				К	6 LP
Mechanik I	Übung					
Technische Mechanik II	Vorlesung				κ	6 LP
	Übung					
Technische	Vorlesung				K	5 LP
Mechanik III	Übung					
Grundlagen der Elektro-	Grundlagen der Elektrotechnik I für Maschinenbau- ingenieure (Vorlesung)				K	4 LP
technik I	Grundlagen der Elektrotechnik I für Maschinenbau- ingenieure (Übung)					. 2.

Summe					88	
	Tutorium Didaktik der Technik		Zusammen- gesetzte Stu- dienleistung			
Didaktik der Technik 1	Didaktik der Technik II			K oder M	7,5 LF	o
	Didaktik der Technik I			K oder M		
	Labor Werkstoffkunde		Laborübung		1 LP	
Fachdidakti- sche Labore	Konstruktives Projekt		Hausarbeit		1 LP	4 LP
	CAD-Praktikum		Hausarbeit		2 LP	
lung von Produkten II	Konstruktion, Gestal- tung und Herstellung von Produkten III			К	OLP	
Konstruktion, Gestaltung und Herstel-	Konstruktion, Gestal- tung und Herstellung von Produkten II			К	-8 LP	
Konstruktion, Gestaltung und Herstel- lung von Produkten I	Konstruktion, Gestal- tung und Herstellung von Produkten I			К	4 LP	
Werkstoff- kunde II	Werkstoffkunde II			К	3 LP	
Werkstoff- kunde I	Vorlesung			K	6 LP	
Thermo- dynamik I	Vorlesung Übung			K	4 LP	
	Elektrotechnisches Grundlagenlabor für die Studiengänge Ma- schinenbau (Diplom) und Logistik (Bachelor)		Laborübung		1 LP	
Grundlagen der Elektro- technik II	Grundlagen der Elekt- rotechnik II für Maschi- nenbauingenieure (Übung)			К	4 LP	
	Grundlagen der Elektrotechnik II für Maschinenbauingenieure (Vorlesung)			V.	410	

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Vor- aussetzun- gen f. die Zulassung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistungen	Leistungs- punkte
Automatisie- rung: Kompo-	Vorlesung					
nenten und Anlagen	Übung				K	4 LP
Mikro- technologie	Vorlesung				K	4 LP
	Übung				IX.	4 LF
Robotik I	Vorlesung				K	4 LP
NODOLIK I	Übung				K	4 67
Strömungs-	Vorlesung				K	4 LP
mechanik I	Übung					4 67
Transportpro-	Vorlesung					
zesse in der Verfahrens- technik	Übung				K	4 LP
Werkzeug-	Vorlesung				K	4 LP
maschinen I	Übung				I'N	4 LF

6.3. Wahlmodul Schlüsselkompetenzen

In diesem Modul können Schlüsselkompetenzen aus dem Bereich A: *Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens* erlangt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studien- leistungen	Prüfungs- leistungen	Leist punk	ungs- te
Integriertes Praxistraining	Physikalisches Praktikum				3 LP	
riaxistialilling	Kleine Laborarbeit				2 LP	5 LP

6.4. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulas- sung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP	ВА	15 LP

7. Ökotrophologie

7.1. Pflichtmodule

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Ö 1 Mathema- tik/Physik für Ökotro- phologie und Lebensmittel- wissenschaft	A) Mathe/Physik 1 (V) B) Mathe/Physik 2 (V)	ab 1. / einsemestrig			K 120 min	6
Ö 2 Ökonomische und rechtliche Grundlagen der Betriebs- führung für Lebensmittel- wissenschaft und Öko- trophologie	A) Rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für LMW / Öko (V) B) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für LMW / Öko (V)	ab 1. / ein- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
Ö 3 Anatomie, Physiologie und Biochemie für Lebens- mittelwissen- schaft und Ökotrophologie	B) Funktionelle Bio- chemie (V)	ab 3. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	8
Ö 4 Grundlagen der Chemie für Lebens- mittelwissen- schaft und Ökotropholo- gie	A) Allgemeine, anorganische und organische Chemie (V) B) Laborkurs (P)	ab 2. / ein- semestrig			uK 120 min	6
Ö 5 Bedarf und Formen haus- wirtschaft- licher Versor- gungs- und Betreuungs- leistungen	A) Hauswirtschaftliche Dienstleistungen (S) B) Personenorientierte Versorgung und Betreuung (S)	ab 1. / ein- semestrig			R oder HA oder M ca. 20 min	6

Summe					82
Didaktisches und methodi- sches Han- deln im Be- rufsfeld Ernäh- rung und Hauswirtschaft	A) Methoden und Medien (S) B) Planung, Durchführung und Evaluation eines Lehr- Lernarrangements (S)	ab 5. / zwei- semestrig	Hospitation	R oder K 120 min oder HA oder M ca. 20 min	0
Ö 12 Didaktik im Berufsfeld Ernährung und Haus- wirtschaft Ö 13	(S) B) Planung von Lehr- Lernarrangements II (S)	semestrig	Seminartag im Studien- seminar	R oder K 120 min oder HA oder M ca. 20 min R oder K	8
Ö 11 Einführung in die Didaktik des Berufsfeldes Ernährung und Hauswirtschaft	lung von Inhalten (S)	semestrig		K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
Ö 10 Grundlagen der Lebens- mittelmikro- biologie und Lebensmittel- hygiene	A) Lebensmittel- mikrobiologie (V) B) Lebensmittel- hygiene (V)	ab 2. / einsemestrig		K 120 min	6
Ö 9 Rahmen- bedingungen von Dienstleis- tungsangebo- ten der Betreu- ung und Ver- sorgung	organisatorische Rah-	ab 3. / zwei- semestrig		R oder Pro- jektbericht oder M ca. 20 min	5
Ö 8 Arbeits- organisation und Qualitäts- management	A) Grundlagen der Arbeitsorganisation und des Qualitätsmanagements (S) B) Projekt	ab 2. / zwei- semestrig		K 120 min oder M ca. 20 min oder R	7
Ö 7 Grundlagen der Lebens- mittel- verarbeitung	A) Lebensmittelchemie (V) B) Haltbarmachungsverfahren (V)	ab 3. / zwei- semestrig		K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
Ö 6 Grundlagen der Human- ernährung	A) Physiologie und Biochemie der Ernäh- rung (V) B) Angewandte Humanernährung (S)	ab 4. / einsemestrig		K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6

Es sind zwei Module zu wählen.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar, Ü = Übung

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Vor- aussetzun- gen für die Zulassung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistungen	Leistungs- punkte
Ö 14 Planung, Durchführung, Auswertung experimentel- ler Untersu-	A) Seminar B) Experimentalseminar Mess- und Verfahrenstechnik (S)	ab 2. / einsemestrig			В	5
chungen Ö 15 Entwicklung des Menschen über die Lebensspanne	A) Theorien der Entwicklungspsychologie (S) B) Entwicklung über die Lebensspanne (S)	ab 1. / ein- semestrig			R oder HA oder M ca. 20 min	5
Ö 16 Kommunikative und soziale Kompetenzen	A) Kommunikations-	ab 2. / einsemestrig			PR oder Ü oder R	5
in personenori- entierten Ver- sorgungs- und Betreuungs- prozessen	B) Kommunikative Interventionsstrate- gien (S)					
Ö 17 Experimentelle Ernährungs- forschung	A) Seminar B) Experimentalseminar Humanernährung (S)	ab 4. / ein- semestrig			В	5
Ö 30 Marketing für Lebensmittel-	A) Grundlagen von Marketingkonzeptio- nen (S)	ab 2. / ein- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder	5
wissenschaft und Öko- trophologie	B) Exkursion und Übungen zu speziel- len Marketingkonzep- tionen (Ü)				R oder HA	

7. 3. Modul Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus setzungen für die Zu- lassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Ö18 Modul Bachelor-	Bachelorarbeit / Präsentation	ab 6.	Mind. 120 LP		BA und PR	15
arbeit	Methodologische Betreuung (S)					

C: Unterrichtsfächer

1. Biologie

1.1. Pflichtmodule

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	Ggf. Vor- aussetzun- gen f. die Zulassung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Allgemeine Biologie: Zell- und Entwick- lungsbiologie	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Zell- und Entwick- lungsbiologie	1oder 3		1	K 60	4
Allgemeine Biologie: Genetik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Genetik	1 oder 3		2	K 90	5
Allgemeine Biologie: Allgemeine Botanik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Allgemeine Botanik	1 oder 3		2	K 90	5
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung Allgemeine Zoologie	2 oder 4		2	K 60	
	Vorlesung Funktions- morphologie	und 3 oder 5			K 60	6
	Praktikum Allgemeine Zoologie	o ddoi o			K 60	
Mikrobiologie I	Vorlesung und Prakti- kum Mikrobiologie I	3 oder 5		2	K 60	6
Einführung in die Biologie-	Vorlesung Einführung in die Biologiedidaktik	2 oder 4		2	K 60	5
didaktik	Seminar Einführung in die Biologiedidaktik					
	Seminar Fachgemäße Denk- und Arbeitswei- sen					
Biologie ler-	Seminar Schulver- suchspraktikum der Humanbiologie	3 oder 5		2	K 60	5
nen und leh- ren	Seminar Grund- legende Themen des Biologieunterrichts				(60%) R (40%)	
Summe						36

Seite 33

Es sind zwei Module zu wählen.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	Ggf. Vor- aussetzun- gen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Spezielle Botanik	Vorlesung und Prakti- kum Spezielle Botanik	2 oder 4		2	M 30 (60%) PrB (40%)	6
Tier- und Human- physiologie I	Vorlesung und Prakti- kum der Tier- und Humanphysiologie	3 oder 5		2	K 60	6
Meeres- biologischer Kurs Helgoland	Praktikum Meeres- biologischer Kurs Helgoland	5		2	R	6
Ultrastruktur der Zelle	Experimenteller Unterricht, Seminar: Ultrastruktur der Zelle	5		1	PRO (70%), V (30/%)	6
Raster- elektronen- mikroskopie	Experimenteller Unterricht, Seminar: Einführung in die Rasterelektronenmikroskopie	5		1	PRO (70%) V (30/%)	6

1.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulas- sung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP	BA mit KO	15 LP

C: Unterrichtsfächer

2. Chemie

2.1. Pflichtmodule

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, $\ddot{U} = \ddot{U}bung$, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehr- veranstaltung	Sem.	Vorausset- zungen für die Zulas- sung zur Modul- prüfung	Studien- leistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prü- fungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Allgemeine Chemie 1	4 V Allgemeine Chemie 2 Ü Allgemeine Chemie	1	Keine	Klausur zur V Allgemeine Chemie	Keine	keine	8
Allgemeine Chemie 2 für Tech. Edu.	7 P + S Allgemeine Chemie	3	Keine	P Allgemeine Chemie Abschluss- kolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	keine	6
Analytische Chemie 1 für Lehramt	2 V Analytische Chemie I 4 P + S Analyti- sche Chemie I	3 4	Keine	P Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1und Allgemeine Chemie 2 für Tech. Edu.	K 60	6
Analytische Chemie 2	2 V Analytische Chemie II 5 P + S Analyti- sche Chemie	4 4	Keine	P Analytische Chemie II	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1und Allgemeine Chemie 2 für Tech. Edu.	K 60	7
An- organische Chemie 1	4 V Anorgani- sche Chemie I 1 Ü Anorgani- sche Chemie I	2 2	Keine	Keine	Keine	K 180	5
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie I 1 Ü Organische Chemie I	3, 5 3, 5	Keine	Keine	Keine	K 120	6
	2 V/S Allg. Ein- führung in die Didaktik der Chemie			Seminararbeit (Portfolio)			
Fach- didaktik Chemie 1	2 P/S Grundle- gende Phäno- mene der Chemie im Experiment Praktikums- leistungen	2	Keine	Praktikums- leistungen	Keine	R oder K	4

Modul	Lehr- veranstaltung	Sem.	Vorausset- zungen für die Zulas- sung zur Modul- prüfung	Studien- leistungen	Voraussetzun- gen für die Zu- lassung zum Praktikum	Prü- fungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Fach-	2 P/S Unter- richtsversuche Chemie			Praktikums- leistung Seminarvortrag mit Experiment			
didaktik Chemie 2	2 S Spezielle Didaktik der Chemie 2 S Methodik des Chemie- unterrichts	5	Keine	Seminararbeit (z.B. Portfolio)	Keine	R	6
Summe							48

2.2. Bachelorarbeit

Modul	Lehr- veranstaltung	Sem.	Voraus- setzungen für die Zulassung zur Mo- dulprü- fung	Studienleis- tungen	Voraussetzun- gen für die Zu- lassung zum Praktikum	Prü- fungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Bachelor- arbeit		6	Mind. 120 Leistungs- punkte	Vortrag	-	ВА	15

3. Deutsch

3.1. Pflichtmodule

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	Ggf. Vor- aussetzun- gen für die Zulassung	Studien- leistung	Prü- fungs- leistung	Leistungs- punkte
L 1 Textanalyse	L 1.1 Vorlesung od. Seminar zur Textanalyse I (inkl. Arbeitstechniken) L 1.2 Seminar zur Textanalyse II	ab 1.		1 Studien- leistung pro Modul	K 90 od. HA 10–15 od. M 20– 30	10
S1 Einführung in die Sprach-wissenschaft	S 1.1 Seminar S 1.2 Seminar	ab 1.		1 Studien- leistung pro Modul	K 90 od. M 20–30	10
D 1 Fachdidaktik	D 1.1 Vorlesung od. Seminar zur Literaturdidaktik D 1.2 Vorlesung od. Seminar zur Sprachdidaktik	ab 3.	L 1 und S 1	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10–15 od. K 90 od. M 20– 30	10
K TE Kombi- modul Techni- cal Education	L 2.2 Literaturge- schichte I: Vorle- sung od. Seminar zur Literatur ab 1800 S 2.1 Grammatik: Vorlesung od. Se- minar zur syntakti- schen Analyse (Grammatik I)	ab 3.	L 1 und S 1	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. PR 20 od. M 20– 30	8
Summe						38

3.2. Wahlpflichtmodule

Es ist eins der Module zu wählen.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	Ggf. Vor- aussetzun- gen für die Zulassung	Studien- leistung	Prü- fungs- leistung	Leistungs- punkte
L 3 Literaturge- schichte II	L 3.1 Vorlesung od. Seminar zur Literatur bis 1800 L 3.2 Vorlesung od. Seminar zur Literatur ab 1800	ab 3.	L 2.2	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 od. PR/A 5-10 od. K 90 od. PR 20	10
L 4 Medien - Kultur - Wissen	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	L 2.2	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 od. PR/A 5-10 od. K 90 od. PR 20	10
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	S 2.1	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 od. PR/A 5-10 od. K 90 od. PR P 20 od. M 20- 30	10
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	\$ 2.1	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 od. PR/A 5-10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	10
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	\$ 2.1	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 od. PR/A 5-10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	10
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Theoriese- minar S 7.2 Praxis- seminar	ab 3.	S 2.1	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 od. PRA 5-10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	10

3.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstal- tungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulas- sung	 Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP	BA (30-40 S.)	15 LP

4. Englisch

4.1. Pflichtmodule

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	Ggf. Vor- aussetzun- gen für die Zulassung	Studien- leistung	Prü- fungs- leistung	Leistungs- punkte
Foundations Linguistics 1	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II	12.		1 Studien- leistung pro Ver- anstaltung	K (90 min.) in LingF2	6
Foundations Linguistics 2	LingF3 (2 SWS) Survey Class LingF4 (2 SWS) Seminar	Ab 3.		1 Studien- leistung pro Ver- anstaltung	HA (3000 Wörter) oder R mit schriftli- cher Aus- arbeitung (2000 Wörter) in LingF4	10
Advanced English Skills	SPCS (2 SWS) Communication Skills SPAWR (2 SWS) Academic Writing	1.		1 Studien- leistung pro Ver- anstaltung	PR (10 min.)	4
Writing in English	and Research SPTAP (2 SWS) Textual Analysis and Production SPEW (2SWS)	2.		1 Studien- leistung pro Ver- anstaltung	K (Essay) (120 min.)	4
Integrated English Practice	2 Seminare SPTOP (je 2 SWS)	ab 1.		1 Studien- leistung pro Ver- anstaltung	E (1500 Wörter)	4
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Eng- lischen DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-,	34.		1 Studien- leistung pro Ver- anstaltung	K (90 min.)	10
Summe	Mediendidaktik					38

4.2. Wahlpflichtmodule

Studierende belegen das Modul *Foundations Literature and Culture* so, dass sie neben der Lehrveranstaltung AmerBritF1 entweder AmerF2 und AmerF3 *oder* BritF2 und BritF3 belegen.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	Ggf. Vor- aussetzun- gen für die Zulassung	Studien- leistung	Prü- fungs- leistung	Leistungs- punkte
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies AmerF2 oder BritF2 (2 SWS) Survey of Litera- ture and Culture I AmerF3 oder BritF3 (2 SWS) Survey of Litera- ture and Culture II	Ab 3.		1 Studien- leistung pro Ver- anstaltung	K (60 min.) in AmerBritF 1 + K in AmerF2 und AmerF3 oder K (60 min.) in BritF2 und BritF3	10

4.3. Bachelorarbeit

	Lehrveranstal- tungen		Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulas- sung		Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP	BA und M	15 LP

5. Evangelische Religion

5.1. Pflichtmodule

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	Ggf. Vor- aussetzun- gen für die Zulassung	Studien- leistung	Prü- fungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul 1 Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	BM 1b Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I	1.	-	1 Studien- leistung	K 60 (Bi- belkunde I/II)	6
	BM 1c Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II					
Basismodul 2-3 Theologie als Wissenschaft: Systematische Theologie / Christentums- geschichte / Religions- pädagogik	BM 2a Grundkurs Systematische Theologie / Ethik	12.	-	1 Studien- leistung	S (5-7 S.)	9
	BM 2b Grundkurs Geschichte des Christentums					
	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik					
Vertiefungs- modul 1-2 Kategorien bibli- scher Theologie	VM 1a Themen und Texte der Hebräischen Bibel oder VM 1b Religions- geschichte und Theologie der Hebräischen Bibel und	34.	-	1 Studien- leistung	R (45- 60 Min.)	6
	VM 2a Themen und Texte der Griechi- schen Bibel oder VM 2b Geschichte und Theologie der Griechischen Bibel					

Vertiefungs- modul 3-4 Kategorien Systematischer Theologie / Ethik und der Christentums- geschichte VM 3b Exemplari- sche Probleme und Entwürfe Systema- tischer Theologie oder VM 3c Theologi- sche und philoso- phische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme und VM 4a Zentrale Themen und Epo- chen der Theologie- und Christentums- geschichte der Zu, Jahrhunderts – Methoden und Zugange Vertiefungs- modul 5 Kategorien ader Religionspäda- gogik – Bildung sin theologischer Perspektive Vertiefungs- modul 5 Rategorien der Religionspäda- gogik – Bildung sin theologischer Perspektive Vertiefungs- modul 5 Rategorien der Religionspäda- gogik – Bildung sin theologischer Perspektive Vertiefungs- modul 6 Religionspäda- gogik – Bildung sin theologischer Handlungsfeldern Oder VM 5b Religions- pädagogische Kon- zeptionen in Geschichte und Gegenwart und VM 5c Religion im Kontext allgemeiner Bildung oder VM 5d Werkstatt- seminar Religions- pädagogische und diddiktisch Basis- kompetenzen Summe			ı	T	1		
Vertiefungs- modul 5 Kategorien der Religionspäda- gogik – Bildung in theologischer Perspektive VM 5b Religions- pädagogische Kon- zeptionen in Geschichte und Gegenwart und VM 5c Religion im Kontext allgemeiner Bildung oder VM 5d Werkstatt- seminar Religions- pädagogische und -didaktische Basis- kompetenzen 5. - 1 Studien- leistung R (45- 60 Min.) 6 Min.)	modul 3-4 Kategorien Systematischer Theologie / Ethik und der Christentums-	Lehrbildung, reformatorische Theologie im konfessionellen Vergleich oder VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie oder VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme und VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologieund Christentumsgeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Methoden und	34.	-		M 30	6
	modul 5 Kategorien der Religionspäda- gogik – Bildung in theologischer Perspektive	VM 5a Religion und Religiosität in Lebensgeschichte und Lebenswelt: Praxisstudien in religionspädagogischen Handlungsfeldern oder VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart und VM 5c Religion im Kontext allgemeiner Bildung oder VM 5d Werkstattseminar Religionspädagogische und didaktische Basis-	5.	-		•	

5.2. Wahlpflichtmodule

Aus den Wahlpflichtmodulen ist VM 6 oder VM 7 und AM 1-3 zu belegen. VM 6 ist verpflichtend für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt.

Modul	Lehrveranstal- tungen	Semester	Ggf. Vor- aussetzun- gen für die Zulassung	Studien- leistung	Prü- fungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungs- modul 6 Fachdidaktische Differenzierung: Bildungsprozes- se begleiten und gestalten	VM 6a Schulent- wicklung und Re- ligionsunterricht in religiöser Pluralität VM 6c Schulform- bezogene fach- didaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werk- stattseminar)	46.	-	1 Studien- leistung	HA (10- 12 S.)	9
Vertiefungs- modul 7 Fachwissen- schaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik und VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik oder VM 7c Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik	46.	-	1 Studien- leistung	HA (10- 12 S.)	9
Aufbaumo- dul 1-3 Theologie im Kontext: Öku- menische Be- wegung, inter- konfessioneller und interreligiö- ser Dialog	AM 1a Geschichte und zentrale The- men der Ökume- nischen Bewe- gung oder AM 1b Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kultu- ren oder AM 1c Ökumeni- sche Theologie und interkonfessi- oneller Dialog oder AM 2a Weltreligi- onen (Schwer- punkt Judentum und Islam) oder	46.	-	1 Studien- leistung	PR (20 Min.)	6

AM 2b Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart oder AM 3a Theologie			
im Dialog mit an- deren Wissen-			
schaften und Weltanschauun-			
gen und			
AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern oder			
AM 3b Religions- pädagogik im fä- cherübergreifen- den und weltan- schaulichen Dia- log			

5.3. Bachelorarbeit

	Lehrveranstal- tungen		Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulas- sung	 _	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6. Semester	mind. 120 LP	ВА	15 LP

C: Unterrichtsfächer 6. Katholische Religion

6.1. Pflichtmodule

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstal- tungen	Semester	Ggf. Vor- aussetzun- gen für die Zulassung	Studien- leistung	Prü- fungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/ Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	_	Empfohlen im 1.	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8
	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie			Kurzrefe- rat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie			Kurzrefe- rat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische	BM 2a Grundkurs Historische Theologie	Empfohlen im 3.	-	Kurzrefe- rat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
Theologie	BM 2b Grundkurs Religions- pädagogik			Kurzrefe- rat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Vertiefungs- modul 1: Kategorien bib- lisch- theologischen	VM 1a Themen und Texte des AT - Einleitung	Empfohlen im 25.	-	Referat oder klei- nere schriftliche Leistung	1	6
Denkens: Einleitung	VM 1b Themen und Texte des NT - Einleitung			Referat oder klei- nere schriftliche Leistung	HA (8 S.)	

Modul	Lehrveranstal- tungen	Semester	Ggf. Vor- aussetzun- gen für die Zulassung	Studien- leistung	Prü- fungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungs- modul 2: Kategorien sys- tematisch- theologischen Denkens: Fundamental- theologie/ Dogmatik	VM 2a Religion und Offenbarung VM 2b Gottesfrage und Gotteslehre	Empfohlen im 2.	-	Referat oder klei- nere schriftliche Leistung Referat oder klei- nere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
Vertiefungs- modul 3: Kategorien prak- tisch- theologischen Denkens	VM 3a Religions- pädagogische Konzeptionen der Gegenwart	Empfohlen im 5./6.	-	Referat oder klei- nere schriftliche Leistung	HA (10- 12 S.)	9
	VM 3b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse			Referat oder klei- nere schriftliche Leistung		
Summe						35

6.2. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 13 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstal- tungen	Semester	Voraus- setzun- gen für die Zu- lassung	Studien- leistung	Prü- fungs- leistung	Leistungs- punkte
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	der Religionen	Empfohlen im 4.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	8
	AM 1c Christen- tum und Weltreli- gionen in religi- onspädagogi- schen Handlungs- feldern			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II:	AM 2a Brenn- punkte der Kir- chengeschichte	Empfohlen im 5./6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	8
Christentum in Geschichte und Gegenwart	AM 2b Ethik - verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	
	AM 2c Kirche und Recht			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III:	AM 3a Schöp- fungslehre – Eschatologie	Empfohlen im 4./5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	5
Christentum und Kultur	AM 3b Kirche und Sakramente/ Liturgie			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		

6.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstal- tungen	Semester		 Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Vorbereitende und begleitende Lehr- veranstaltung	6. Semester	mind. 120 LP	ВА	15 LP

7. Mathematik

- A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:
- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.
- B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

7.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstal- tungen	Semester	Ggf. Vor- ausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Analytische	Analysis A	Ab 1		Ü	K	13
Methoden für	Übung Analysis A					
LbS	Analysis B			Ü		
	Übung Analysis B	Ab 2		U		
Algebraische	Lineare Algebra A	Ab 1		Ü	K	15
Methoden für LbS	Übung Lin. Alg. A					
	Lineare Algebra B	Ab 2		Ü	K	
	Übung Lin. Alg. B					
	Computer-Algebra	Ab 3		J		
Lehren und Lernen im Mathematik- Unterricht	Schulbezogene Geometrie vom höheren Stand- punkt Übung Schulb. Geom.	Ab 4		К		10
	Einführung in die Fachdidaktik und weitere didakti- sche Lehrveran- staltung (insge- samt 6 LP)	Ab 3			M	
Summe			_		-	38

7.2. Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstal- tungen	Semester	ggf. Vor- ausset- zungen für die Zulas- sung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Praktische Ma- thematik für LbS	Numerische Ma- thematik I Übung Num. Math. I	Ab 3		U	К	10
Stochastische Methoden für LbS	Stochastik A Übung Stochastik A Stochastik B Übung Stochastik B	Ab 3			к	10
Summe						10

7.3. Bachelorarbeit

	Lehrveranstal- tungen		Ggf. Vor- ausset- zungen f. die Zu- lassung		_	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit und Seminar	6. Semester	mind. 120 LP	S	BA	15 LP

8. Physik

- A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:
- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.
- B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

8.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltun- gen	Semester	Ggf. Vor- ausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Einführung in die Physik I	Physik I mit Experimenten Rechenmethoden der Physik I Rechenübungen zur Physik I	Ab 1.		Ü	uK	11
	Physik II mit Experimenten Übung Physik II	Ab 2.		Ü	M	16
Experimental- physik für LbS	Optik, Atomphysik, Quanten- phänomene Übung Optik, Atom- physik, Quanten- phänomene	Ab 3.		Ü		
Physikpraktikum für LbS	Laborpraktikum	Ab 1.		3 L		6
Präsentation	Proseminar	Ab 3.			S	5
Lehren und Ler- nen im Physik- unterricht	Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik	4.		Ü	М	10
	Lernen von Physik	5.	_	Ü		
Summe	Lehren von Physik	6.		Ü		48

8.2. Bachelorarbeit

modai	Lehrveranstal- tungen		Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	leistung		Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit und Seminar	6. Semester	mind. 120 LP	S	BA	15 LP

9. Politik

9.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstal- tungen	Semester	Vorausset- zungen für die Zulas- sung	Studien- leistung	Prü- fungs- leistung	Leistungs- punkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung Proseminar mit Tutorium	3	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium oder Proseminar Seminar	3-4	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung Seminar	5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	M 20 <u>oder</u> K 60	10
Fachdidaktik	Vorlesung mit Kolloquium oder Proseminar Seminar	3-4	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
Summe						38

9.2. Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstal- tungen	Semester	Vorausset- zungen für die Zulas- sung	Studien leis- tung	Prüfungsleis- tung	Leistungs- punkte
Politische Ideen- geschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Stu- dienleis- tung pro Lehr- veran- staltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
Politische Sozio- logie und politi- sche Sozial- strukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Stu- dienleis- tung pro Lehr- veran- staltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10

Modul	Lehrveranstal- tungen	Semester	Vorausset- zungen für die Zulas- sung	Studien leis- tung	Prüfungsleis- tung	Leistungs- punkte
Internationale Beziehungen, Weltgesell- schaft, Europäi- sche Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Stu- dienleis- tung pro Lehr- veran-	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
Politikfelder und politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Stu- dienleis- tung pro Lehr- veran- staltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
Gesellschafts- theorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Stu- dienleis- tung pro Lehr- veran- staltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	Seminar <u>oder</u> Vorlesung Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Stu- dien- leistung pro Lehr- veran- staltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
Bildungs- systeme und Sozialisations- prozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Stu- dien- leistung pro Lehr- veran- staltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10

9.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltun- gen		Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	leistung	_	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6. Semester	mind. 120 LP	1 Stu- dien- leistung	BA und M 30	15 LP

10. Sonderpädagogik an berufsbildenen Schulen

10.1. Pflichtmodule

Studienleistungen sind spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Vorausset- zung für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Marila	1.1 Grundlagen: Berufliche Benachtei- ligtenförderung	Empfohlen im 1./2.		1 Stu- dien- leistung	M 45	7
Modul 1: Verständnis- gewinn über normale und	1.2 Jugendalter: Sozialisationstheorien, Übergänge			pro Modul	M 15 oder PrB oder	
deviante menschliche Entwicklung	1.3 Entwicklungspsy- chologie: Entwick- lungsaufgaben, Ent- wicklungsregulation, kritische Lebensereignisse				S <i>oder</i> HA jeweils 10-15	
Modul 2: Erarbeitung	2.1 Lernen und Leistungsverhalten im Jugendalter	Empfohlen im 1./2.		1 Stu- dien- leistung pro Modul	M 15	7
pädagogischer und diagnosti- scher Fähig- keiten und Kenntnisse	2.2 Berufswahl, Kompetenzfeststellung, Entwicklungsplanung				oder PrB S oder HA	
	2.3 Persönlichkeitsthe- orien (geschlechtstypi- sche Einstellungen)				jeweils 10-15	
Modul 3: Verständnis-	3.1 Grundlagen der Lern- und Verhaltens- theorien	Empfohlen im 3./4.		1 Stu- dien- leistung	M 15 oder	7
gewinn zu Lernen,	3.2 Lernbeeinträchtigungen			pro Modul	PrB oder S oder	
Handeln und Verhalten	3.3 Verhaltensauffälligkeiten und abweichendes Verhalten				HA jeweils 10-15	
	4.1 Bildungsbedarfe benachteiligter Jugendlicher	sbedarfe Empfohlen im 1 Stu- gter 3./4. 1 dien-	dien- leistung		7	
Modul 4: Erarbeitung verschiedener Unterrichts- methoden	4.2 Individualisierter, handlungsorientierter und differenzierter Un- terricht (Methoden und Medien, Qualifizie- rungsbausteine)			pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	
	4.3 Lehren und Lernen in interkulturellen Lerngruppen				-	

Modul	Lehrveranstaltun- gen	Semester	Voraus- setzung für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul 5: Erarbeitung eines profes- sionellen Handwerks- zeugs	5.1 Gruppenstruk- turen, Gruppenpro- duktivität, Team- work	Empfohlen im 5./6.		1 Studien- leistung pro Modul	M 15	7
	5.2 Praktische Ver- haltenstrainings, Biographiearbeit, Mediation				oder PrB oder S oder	
	5.3 Netzwerkbildung, Kooperation, regionales Übergangsmanagement, Case Management				HA jeweils 10-15	
Modul 6: Exemplari-	6.1 Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen	Empfohlen im 5./6.		1 Studien- leistung pro Modul	M 15	7
sches Ken- nenlernen von Strukturen	6.2 Lebenswelten der Jugendlichen heute				oder PrB oder S oder	
in der Benach- teiligten- förderung	6.3 Das Über- gangssystem: Daten, Strukturen, Probleme			HA jeweils 10-15		
Summe						42

10.2. Wahlpflichtmodule

Das Wahlpflichtmodul dient der gezielten Vertiefung einzelner Teilbereichsthemen aus den Pflichtmodulen.

Modul	Lehrveranstaltun- gen	Semester	Voraus- setzung für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungs- modul	2-3 Lehrveranstal- tungen aus den Schwer- punkten der Pflichtmodule	16.		Nach- weis über die Ver- anstal- tungen		6

10.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltun- gen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zu- lassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		ВА	15 LP

11. Sport

11.1. Pflichtmodule

Bei der Anmeldung zum Modul "Bachelorarbeit" ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzun- gen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul	Fkt. Gymn. (2 SWS) Funktionelle Gymnastik	12.	-	1 Studien- leistung	K 60	4
	KI. Sp. (1 SWS) Kleine Spiele (F)			pro Lehr- veranstal- tung	FP. (15 Min., unbenotet)	
Einführung in die Sportwis- senschaft: Erziehungs-,	EP Erz. (1 SWS) Erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	2.	-	-	K 60	4
sozial- und gesellschafts- wiss. Grundla- gen	EP Ges. (1 SWS) Sozial- und gesell- schaftswiss. Fragestel- lungen des Sports					
Einführung in die Sportwis- senschaft: Naturwiss.	ningswiss. Fragestellungen des Sports	1	K 60	4		
Grundlagen	EP Med. (1 SWS) Gesundheitswiss. Frage- stellungen des Sports					
Vertiefung der Sportwissen- schaft: Erziehungs- sozial- und gesellschafts- wiss. Sporttheo- rie	VP Ges. (2 SWS) Vertie- fung sozial- und gesell- schaftswiss. Fragestel- lungen	3.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul "Einführung in die Sportwis- senschaft: Er- ziehungs-, sozi- al- und gesell- schaftswiss. Grundlagen"	1 Stu- dienleis- tung	HA (15 S.)	4
Sport in schuli- schen Einrich- tungen (spez. Fachdi-	Fachdid. 1 (2 SWS) Seminar zu berufsfeld- spezifischen Problemen des Unterrichtens	35.	-	1 Stu- dienleis- tung pro Lehrver-	HA (15 S.) nach Fachdid. 3	10
daktik)	Fachdid. 2 (2 SWS) Seminar zu berufsfeld- spezifischen Problemen des Unterrichtens			anstal- tung		
	Fachdid. 3 (2 SWS) Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Vorausset- zungen für die Zulas- sung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Methodik der Sportarten: Individualsport (BereichA/B)	Ind-1 EP aus ELf 2 oder ELf 5 (A) (2 SWS)	24.	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran-	SP 20 und K 45	8
	Ind-2 EP aus ELf 3 oder ELf 4 (B) (2 SWS)			staltung	SP 20 und K 45	
	Ind-3 weitere EP aus ELf 5 oder ELf 2 (A) (2 SWS)				FP (15 Min., unbenotet)	
Didaktik und Methodik der	Spiel-M 1 EP aus Bereich C (2 SWS)	24.	-	1 Studien- leistung pro	SP 20 und K 45	9
Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	Spiel-M 2 weitere EP mit VP aus ELf 1 (C) (4 SWS) oder: Spiel-R 1 EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS			Lehrveran- staltung	SP 30 und K 60	
Didaktik und Methodik der	Weit-1 EP aus ELf 6-9 (E) (2 SWS)	45.	1 Studien- leistung	SP 20 und K 45	5	
Sportarten: Weitere Sport- arten (Bereich E)	Exk Exkursion (7- 14 Tage)			Übungen	-	
Summe						48

11.2. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulas- sung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Kolloquium/Seminar (2 SWS)	6. Semester	mind. 120 LP und Nachweis der Ersten Hilfe u. des Deut- schen Ret- tungsschwim mabzeichens in Bronze		ВА	15 LP

D: Glossar

Im Folgenden sind die Abkürzungen für die Prüfungsleistungen aufgeführt. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist z. T. in den Fachspezifischen Anlagen aufgeführt worden (z.B.: K 60 = Klausur im Umfang von 60 Minuten).

B Bericht

BA Bachelorarbeit

BÜ Bestimmungsübung

E Essay

EB Exkursionsbericht

FP Fachpraktische Prüfung

HA Hausarbeit
K Klausur
KO Kolloquium
L Laborübung

M Mündliche Prüfung

PF Portfolio

PR/A Präsentation mit Ausarbeitung

PrB Projektbericht
PR Präsentation
PRO Protokoll
R Referat

S Seminararbeit

SP Sportpraktische Präsentation

T Testat

uK Unbenotete Klausur

Ü Übung V Vortrag Die im Verkündungsblatt 16/2009 vom 30.09.2009 veröffentlichte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik wird nachstehend in berichtigter Fassung erneut bekannt gemacht:

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 17.12.2009

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 - 6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. ³Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad "Master of Education (M. Ed.)".

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden Leistungspunkte genannt) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflicht- modulen, die in den sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Anlage 2.1, im Bereich Bildungswissenschaften nach Anlage 2.2, im Unterrichtsfach nach Anlage 2.3 und dem Modul Masterarbeit nach Anlage 2.4 zu erbringen sind. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.
- (2) Das Masterstudium gliedert sich in
 - zwei sonderpädagogische Fachrichtungen (nach Anlage 2.1) im Umfang von 50 Leistungspunkten, zu wählen aus den folgenden: Pädagogik bei Beeinträchtigungen des schulischen Lernens, Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens, Pädagogik bei Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung;
 - den Bereich Bildungswissenschaften (nach Anlage 2.2) im Umfang von 16 Leistungspunkten;
 - ein Unterrichtsfach (nach Anlage 2.3) im Umfang von 30 Leistungspunkten
 - und das Modul Masterarbeit einschließlich mündlicher Prüfung im Umfang von 24 Leistungspunkten (nach Anlage 2.4).
- (3) Im Rahmen des Masterstudiums sind in den sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Anlage 2.1 zwei Praktika im Umfang von zusammen 9 Leistungspunkten abzuleisten.
- (4) ¹Der Bereich Bildungswissenschaften nach Anlage 2.2 besteht aus Modulen der allgemeinen Erziehungswissenschaft, der Psychologie oder der Soziologie. ²In den sonderpädagogischen Fachrichtungen zählt das Basismodul L ebenfalls zum Bereich Bildungswissenschaften.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit, einem Begleitseminar und einer mündlichen Prüfung. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Die Masterarbeit kann in einer sonderpädagogischen Fachrichtungen oder den sonderpädagogischen Bildungswissenschaften (Allgemeine und Integrative Behindertenpädagogik oder Sonderpädagogische Psychologie) geschrieben werden. ⁵Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach geschrieben, so muss das Thema eine sonderpädagogische Fachrichtung oder die sonderpädagogischen Bildungswissenschaften berücksichtigen. ⁶Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe des Themas abzuliefern. ²Bei experimentellen und empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen werden. ³Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit wird von zwei Prüfenden abgenommen. ²Eine oder einer der beiden Prüfenden hat die Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches oder die Fachwissenschaft einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu vertreten. ³Die oder der zweite Prüfende hat die Bildungswissenschaften oder die Fachdidaktik einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu vertreten. ⁴Wenn eine oder einer der beiden Prüfenden die Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches vertritt, muss die oder der zweite Prüfende die sonderpädagogischen Bildungswissenschaften oder die Fachdidaktik der sonderpädagogischen Fachrichtung vertreten. 5Wenn eine oder einer der beiden Prüfenden die Bildungswissenschaften vertritt, muss die oder der zweite Prüfende die Fachwissenschaft einer sonderpädagogischen Fachrichtung vertreten. ⁶Ausnahmsweise können die Prüferinnen oder die Prüfer auch die Fachdidaktiken des Unterrichtsfaches und einer sonderpädagogischen Fachrichtung vertreten. ⁷In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, die im Studium erworbenen Kompetenzen systematisch in Bezug zur Schulpraxis zu setzen und über relevante Aspekte seines späteren Berufsfeldes in einen kritisch-diskursiven Dialog treten kann. ⁸In der Prüfung sollen ferner vertiefte bildungswissenschaftliche Kenntnisse oder vertiefte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse nachgewiesen werden, sowie ferner fachliches Einordnungs- und Überblickwissen mit Bezug auf die schulische Umsetzung. ⁹An der Prüfung können Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde, von ihr beauftragte Personen, sowie Vertreterinnen und Vertreter der Konförderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Katholischen Kirche beobachtend teilnehmen, wenn das studierte Unterrichtsfach evangelische oder katholische Religion ist; sie dürfen jedoch keine Prüfungsfragen stellen und nicht an der anschließenden Beratung teilnehmen. ¹⁰Für die Prüfenden kann die oder der Studierende Vorschläge machen. ¹¹Diesen soll nach Möglichkeit entsprochen werden. ¹²Die fächerübergreifende mündliche Prüfung dauert insgesamt ca. 60 Minuten und kann vor oder nach der Masterarbeit abgelegt werden.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der in den Anlagen 2.1- 2.4 genannten Module einschließlich des Moduls Masterarbeit bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

- (2) ¹Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Die Zulassung zum Modul Masterarbeit muss gesondert beantragt werden, wobei die Masterarbeit und die mündliche Prüfung unabhängig voneinander angemeldet werden können. ²Die Zulassung zum Modul Masterarbeit (Masterarbeit und mündliche Prüfung) setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden. ³Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, sowie die nachstehenden Leistungen:
 - 1. Klausur (Abs. 3)
 - 2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
 - 3. Referat (Abs. 5)
 - 4. Hausarbeit (Abs. 6)
 - 5. Seminararbeit (Abs. 7)
 - 6. Präsentation (Abs. 8)
 - 7. Musikpraktische Präsentation (Abs. 9)
 - 8. Sportpraktische Präsentation (Abs. 10)
 - 9. Künstlerische Präsentation (Abs. 11)
 - 10. Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation (Abs. 12)
 - 11. Dokumentation (Abs. 13)
 - 12. Unterrichtsgestaltung (Abs. 14)
 - 13. Praktikumsbericht (Abs. 15)
 - 14. Fachpraktische Prüfung (Abs. 16)
- (2) ¹Studienleistungen sind insbesondere, Hausübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Referate und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden.
- (4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) Ein Referat umfasst:
 - 1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

- (6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (7) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. ²Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (8) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. ³Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.
- (9) ¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (10) ¹Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (11) ¹Eine künstlerische Präsentation in einer den Themen angemessenen Form (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit) beinhaltet auch eine ästhetische Prozessdokumentation (Aufzeichnung der stattgefundenen künstlerischen Prozesse in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos, mit schriftlicher Kommentierung). ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ⁴Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (12) ¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation ist gekennzeichnet durch Wechselwirkungen und kreative Transferleistungen zwischen künstlerischer Erfahrung, anschaulichem Denken und theoretischer Reflexion. ²Die bildliche und die sprachliche Argumentation und Interpretation werden zu Wissensformen mit experimentellem Charakter verknüpft und in einem mündlichen Vortrag begründet, erläutert und zur Diskussion gestellt. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ⁵Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (13) ¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (14) ¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin bzw. einem Mentor sowie vom Seminarleiter bzw. von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.
- (15) ¹In einem Praktikumsbericht sollen die Vorbereitung, Durchführung und kritische Reflexion des Praktikums schriftlich dargestellt werden. ²Der Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (16) ¹Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (17) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (18) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- und Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (19) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung muss innerhalb eines Jahres erfolgen. ⁴Ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁵Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden; im Übrigen gilt § 14 Abs. 19 entsprechend.
- (2) ¹Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. ³Eine nicht bestandene mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 3 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung hat das Thema zum Inhalt, das in der vorausgegangenen Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und findet in dem Semester statt in dem die vorangegangene Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde. ⁵Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 17 oder § 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber dem zuständigen Prüfer erklärt werden. ⁴Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik und Theater bekannt geben. ⁵Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.
- (3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht ausreichend" bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen

entspricht,

- 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist "nicht bestanden".

- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Anlage 2.1, der Gesamtnote des Bereichs Bildungswissenschaften nach Anlage 2.2, des Unterrichtsfaches nach Anlage 2.3, und des Moduls Masterarbeit nach Anlage 2.4. ²Dabei werden die nach § 9 Abs. 2 aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- (4) ¹Die Gesamtnoten der sonderpädagogischen Fachrichtungen, des Unterrichtsfaches und des Bereichs Bildungswissenschaften errechnen sich jeweils als arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. ²Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Berechung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 9 Abs. 2 erforderlich sind. ⁴Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 9 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechung der Gesamtnote einbezogen.
- (5) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:

	•	•
Für die besten 10 th	%	Α
für die nächsten 2	5%	В
für die nächsten 3	0%	С
für die nächsten 2	5%	D
für die nächsten 1	0%	E.

§ 20 Leistungspunkte und Module

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommenen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

- (2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen 2.1- 2.3 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. der Hochschule für Musik und Theater Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 80 Leistungspunkten der nach § 9 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik und Theater Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen, des Unterrichtsfaches, des Bereichs Bildungswissenschaften und der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, bzw. der Hochschule für Musik und Theater wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik oder der Hochschule für Musik und Theater ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den beteiligten Fakultäten oder Hochschule gewählt. 5Von den vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe sind zwei Mitglieder aus dem Bereich der sonderpädagogischen Fachrichtungen oder sonderpädagogischen Bildungswissenschaften, 1 Mitglied aus den anderen Bereichen der Bildungswissenschaften und ein Mitglied aus dem Bereich der Unterrichtsfächer zu berufen. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁷Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. 8Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten und der Hochschule für Musik und Theater können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.) ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
- 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der Prüfungsordnung vom 27.06.2008 in ihrer letzten Änderungsfassung und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.
- (3) ¹Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die Prüfungsordnung, die zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft tritt, möglich. ²Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. ³Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

Verzeichnis über die Anlagen

- 2.1 Sonderpädagogische Fachrichtungen
- 2.2 Bildungswissenschaften
- 2.2.1 Erziehungswissenschaften
- 2.2.2 Psychologie
- 2.2.3 Soziologie
- 2.3 Unterrichtsfächer
- 2.3.1 Deutsch
- 2.3.2 Evangelische Religion
- 2.3.3 Katholische Religion
- 2.3.4 Kunst
- 2.3.5 Mathematik
- 2.3.5 Musik¹
- 2.3.6 Sachunterricht
- 2.3.7 Sport
- 2.4 Masterarbeit

¹ Das Zweitfach Musik ist ein Lehrangebot der Hochschule für Musik und Theater Hannover.

Fachspezifische Anlagen

2.1 Sonderpädagogische Fachrichtungen

Modul	Lehrveranstal- tungen	Empf. Semes- ter	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul J (BM J):	J.1: Aktuelle Fragen in Fachrichtung 1 Zwei Lehrveranstal-	12.		1 Studien- leistung in	R oder HA (3000-4000	12
Prävention und Intervention in den Förder-	tungen			jeder Ver- anstaltung	Wörter) in J.1 oder J.2	
schwerpunkten wahlweise	J.2: Aktuelle Fragen in Fachrichtung 2	12.				
a) Lernen und Sprache	Zwei Lehrveranstal- tungen					
b) Lernen und EusE ²						
c) Sprache und EusE						
Basismodul K (BM K):	K.1: Systematik der Diagnostik und För- derung (Pflichtvorle-	1.		leistung in jeder Ver-	D oder HA (3000-4000	14
Diagnostik und Förderung in den Förder- schwerpunkten, wahlweise a) Lernen und	sung) K.2: Diagnostik und Förderung in den gewählten Förder- schwerpunkten	1.			Wörter) in K.4	
Sprache b) Lernen und EusE	Zwei Seminare (je eines pro Förder- schwerpunkt)					
c) Sprache und EusE	K.3 Vorbereitung des förderdiagnostischen Praktikums in einem der gewählten För- derschwerpunkte	2.				
	K.4: Begleitung und Reflexion der Praxis im gewählten För- derschwerpunkt	2.				
Praktikums- modul P 1 (P 1):	P1.1: Praktikum (P.1): Praxis der	2.		1 Studien- leistung		4
Förder- diagnostisches Praktikum im Förder- schwerpunkt wahlweise	Beobachtung/ Dia- gnostik, Förderung/ Therapie in einem der gewählten Förderschwerpunkte			losuing		
a) Lernen b) EusE						
c) Sprache						

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, UG = Unterrichtsgestaltung, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

² Förderschwerpunkt EusE: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

Decision advidu	L.1: Erstunter-			_		
Basismodul L (BM L):	richt Mathematik	1.		1 Studien-	K 90-120	4
(Bildungs-				leistung in	oder R oder	
wissenschaften)	L.2: Erstunterricht			jeder Ver-	HA (3000- 4000 Wör- ter) in L.1	
Grundlagen des	L.2: Erstunterricht Lesen/	1.		anstaltung		
Schriftsprach-	Schreiben					
erwerbs und					oder L.2	
Entwicklung						
des mathema-						
tischen						
Denkens						
Aufbaumodul M	M.1: Systematik von	3.		1 Studien-	HA (3000-	8
(AM M):	Inklusion und Unter-	٥.			4000 Wör-	0
Unterricht,	richt im Förder-			leistung in jeder Ver-	ter) oder D	
wahlweise	schwerpunkt I			anstaltung	in M.3	
a) Lernen und	M.2: Systematik von	2		anstailung	111 101.5	
Sprache	Inklusion und Unter-	3.				
b) Lernen und EusE	richt im Förder-					
c) Sprache und	schwerpunkt II					
EusE	M.3: Begleitung und	3.				
	Reflexion der Praxis des Unterrichts im					
	gewählten Förder-					
	schwerpunkt					
Praktikums-	P2.1: Praktikum	3.		1 Studien-		5
modul P 2 (P 2):	(P.2): Praxis des			leistung		
Sonderpäda- gogisches	Unterrichts in einem Förderschwerpunkt			J		
Schulpraktikum	1 oracisonwerpankt					
im Förder-						
schwerpunkt,						
wahlweise						
a) Lernen						
b) EusE						
c) Sprache						
Vertiefungs-	N.1: Fachrichtungs-	3.		1 Studien-	PR in N.2	7
modul N	spezifisches Projekt in einem Kompe-			leistung in		
(VM N):	tenzbereich			jeder Ver- anstaltung		
Fachrichtungs- spezifisches						
Projekt in einem	N.2: Auswertung und	3.				
Kompetenz-	Ergebnispräsentation	٥.				
bereich: Unter- richt, Beratung	des Projektes					
und Kooperati-						
on, Diagnostik						
und Förderung/						
Therapie, Forschung und						
Innovation						
Summe						50 + 4

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, UG = Unterrichtsgestaltung, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

2.2 Bildungswissenschaften

Die Studierenden wählen zwischen Psychologie und Soziologie. Erziehungswissenschaft ist obligatorisch-

2.2.1 Erziehungswissenschaft

Eine Studienleistung im Modul der Erziehungswissenschaft kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. Eine Studienleistung meint eine aktive Teilnahme, d. h. über eine regelmäßige Anwesenheit hinaus eine Beteiligung an Gruppenarbeit, vor- und nachbereitende Lektüre, sowie die Übernahme von Aufgaben (Sitzungsprotokolle, Berichte, Kurzreferate, Auswertungen von Lehrveranstaltungsumfragen, kleine Projekte, Erkundungsvorhaben in der Schule, webbasierte Unterrichtsanalyse).

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Voraussetz- ungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul C: Entwicklung von Schule und Lehrer- professionalität	C.1 Vorlesung "Schul- entwicklung im gesell- schaftlichen Kontext"	1.		1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung K 75 oder HA 10- 15 oder R oder PR in C.2	6	
	C.2 Seminar zu Einzelaspekten professionellen Lehrerhandelns				oder PR in	6
Summe						6

2.2.2 Psychologie

Für eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Modul des Faches Psychologie ist ein Grundwissen in Allgemeiner Psychologie und Entwicklungspsychologie erforderlich.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Voraussetz- ungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Psychologie in Erziehung und Unterricht	Vorlesung Pädagogische Psychologie 1 vertiefendes Seminar	2.		1 Studien- leistung im Seminar	K 60 zur Vorlesung Pädago- gische	6
Summe					Psychologie	6

2.2.3 Soziologie

In der Soziologie kann eines der beiden folgenden Module gewählt werden

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul A: Sozial- struktur und Sozialstatistik	Vorlesung, Tutorium	Empfohlen ab 1. oder 3.	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	K 60 <u>oder</u> M 20	6
Modul B: Individuum und Gesellschaft	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	Empfohlen ab 1. oder 3.	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	6
Summe						6

2.3 Unterrichtsfächer

2.3.1 Deutsch

Modul	Lehrveranstal- tungen	Empf. Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulas- sung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
L 2 Literatur- geschichte I	L 2.1 Vorlesung oder Seminar zur Literatur bis 1800 oder L 2.2 Seminar zur Literatur ab 1800	12.		1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder PR 20	5
S 2 Grammatik	S 2.1 Vorlesung oder Seminar zur syntak- tischen Analyse (Grammatik I) S 2.2 Seminar oder Übung (Grammatik II)	12.		1 Studien- leistung pro Modul	K 90 oder HA 5-10 oder M 20-30	10
S 6 Spracher- werb und Sprach- psychologie	In S 6: Vorlesung od. Seminar; Seminar	Ab 2.	S 2	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 oder P/A 5-10 oder	10
oder S 7 Theorie und Praxis des Deut- schen als Fremd- und Zweitsprache	oder in S 7: • S 7.1 Theorie- seminar; • S 7.2 Praxis- seminar				K 90 oder PR 20 oder M 20-30	
D S Fach- didaktik Sonder- pädagogik	Seminar zur Sprach- didaktik mit einem anderem Themen- schwerpunkt als im Bachelorstudiengang	Ab 2.	S 2	1 Studien- leistung pro Modul		5
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR = Musikpraktische Präsentation, PR =

2.3.2 Evangelische Religion

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Voraussetz- ungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfuns- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungs- modul 6-7 Fachdidak- tische und fachwissen- schaftliche Differenzierung	VM 6c Schulformbezogene fachdidaktische Erschlie- ßung exemplarischer Themen (Werkstattseminar) VM 6d Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug) VM 7a Biblische Hermeneutik oder VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik	13.		1 Studien- leistung	HA 10- 12	12
Aufbaumodul 5 Berufskompe- tenz	AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen	24.		1 Studien- leistung	M 30	10
	Dialog VM 6b Beruf: Religions- pädagoge/in – arbeiten an einem Selbstkonzept					
Aufbaumodul 7 Fach- praktisches Modul	AM 7 Vorbereitende Lehrveranstaltung und Betreuung im Rahmen des sonderpädagogischen Schulpraktikums	3.		1 Studien- leistung	HA 10- 12	8
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR = Musikpraktische Präsentation, PR =

2.3.3 Katholische Religion

Pflichtmodule (15 LP)

Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Voraussetz- ungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
F.1 Didaktik des Religionsunterrichts F.2 Methodik des Religionsunterrichts	1./2.		Referat oder kleinere schriftliche Leistung Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	8
Betreuung im Rahmen des sonderpädagogi- schen Fachpraktikums	2.			PB 10- 12 (Fachbezogen)	7
	F.1 Didaktik des Religionsunterrichts F.2 Methodik des Religionsunterrichts Betreuung im Rahmen des sonderpädagogi-	F.1 Didaktik des Religionsunterrichts F.2 Methodik des Religionsunterrichts Betreuung im Rahmen des sonderpädagogi-	F.1 Didaktik des Religionsunterrichts F.2 Methodik des Religionsunterrichts Betreuung im Rahmen des sonderpädagogi- ungen für die Zulassung 1./2. 2.	F.1 Didaktik des Religionsunterrichts F.2 Methodik des Religionsunterrichts Religionsunterrichts Referat oder kleinere schriftliche Leistung Referat oder kleinere schriftliche Leistung Referat oder kleinere schriftliche Leistung Betreuung im Rahmen des sonderpädagogi-	F.1 Didaktik des Religionsunterrichts F.2 Methodik des Religionsunterrichts Referat oder kleinere schriftliche Leistung Referat oder kleinere schriftliche Leistung

Wahlpflichtmodule (15 LP)

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Voraussetz- ungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul H: Kategorien systematisch- theologischen	H.1 Glaube und sittliches Handeln H.2 Kirche und	1 3.		Referat oder kleinere schriftliche Leistung Referat oder	M 20	6
Denkens - Moraltheologie/ Christliche Sozialwissen- schaften	Gesellschaft			kleinere schriftliche Leistung	oder K 90	
Modul I: Theologie im Kontext II -	I.1 Exegese und Theologie des Alten Testaments	2 3.		Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	9
Die Gottesfrage in Geschichte und Gegenwart	I.2 Gottesfrage und Gotteslehre			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
	I.3 Brennpunkte der Kirchengeschichte			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Modul J: Theologie im Kontext III - Christentum	J.1 Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	2.		Referat oder kleinere schriftliche Leistung Referat oder	M 20 oder K 90	9
und Religionen	J.2 Theologie der Religionen			kleinere schriftliche Leistung Referat oder		
	Weltreligionen in reli- gionspädagogischen Handlungsfeldern			kleinere schriftliche Leistung		
Modul K: Theologie im Kontext IV -	K.1 Kirche und Sakramente/Liturgie	4.		Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	6
Christentum und Kultur	K.2 Ästhetik und Religion/Liturgische Bildung			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, UG = Unterrichtsgestaltung, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

2.3.4 Kunst

Die Module A, B und C sind nicht Semestern zugeordnet, sondern kumulativ konzipiert.

Die Anzahl der in den Modulen zu besuchenden Lehrveranstaltungen richtet sich nach dem Arbeitsaufwand dieser Veranstaltungen.

Das Modul E ist als Jahresprojekt angelegt.

Die Studienleistungen in den Modulen des Faches Kunst setzen sich jeweils aus mehreren Teilleistungen in den zugehörigen Lehrveranstaltungen zusammen.

Modul	Lehrveranstal- tungen	Empf. Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
A Ästhetische Didak- tik in Theorie und Praxis	Lehrveranstaltung/en zu: Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis	1 4.		1 Studien- leistung pro Modul	HA 20 oder D 10 mit PR 30 in einem Semi- nar	6
B Ästhetisch- künstlerische Praxis in verschie- denen Werkstätten	Lehrveranstaltung/en zu: Ästhetisch- künstlerische Praxis in verschiedenen Werkstätten	1 4.		1 Studien- leistung pro Modul	KP (1-5 Exponate) in einem Seminar	6
C Kunstwissen- schaft/ Künstlerisch- wissenschaftliche Methoden	Lehrveranstaltung/en zu: Kunstwissenschaft/ Künstlerisch- wissenschaftliche Methoden	1 4.		1 Studien- leistung pro Modul	HA 20 (entwickelt an konkreten An- schauungs- objekten) in einem Seminar	6
E Abschlussmodul	Ästhetisch- künstlerische Projektarbeit in Kombination mit Berufspraxis³ mit begleitendem Kolloquium (fachdidaktische oder kunstwissen- schaftliche Ausrich- tung)	3 4.		1 Studien- leistung pro Modul	KWP 60 oder Hausarbeit (mit schlüssiger bildlicher Do- kumentation eines Projektes)	12
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, UG = Unterrichtsgestaltung, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

³ ausgerichtet auf Institution/Organisation (Schule, vorschulische und andere Betreuungseinrichtungen, Museum/ Archiv/ Verlag, Wirtschaftsunternehmen)

2.3.5 Mathematik

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul D:	D.1 Fachpraktikum	1.			D in D.1 und	9
Praktische	D.2 Seminar	2.			S in D.2;	
Übungen	D.3 Seminar				Gleich- gewichtet	
Modul E:	E.1 Vorlesung mit Übungen	Ab 1.			K 60 in E.1	15
Mathematische	E.2 Vorlesung mit Übungen				und R in E.3;	
Vertiefung	E.3 Seminar	3.			Gleich- gewichtet	
Modul F:	F.1 Übungen	Ab 1.			R in F.2	6
Didaktische Vertiefung	F.2 Seminar	Ab 2.				
Summe						30

2.3.5 Musik

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul A Musikalische	1.Musik mit der Stimme und Sprecherziehung	1.		1 Studien- leistung	MP 10	9
Praxis	Musik mit Percussion Instrumenten	2.		1 Studien- leistung	MP 10	
	3. Musik, Bewegung und Darstellung	3.		1 Studien- leistung	MP 10	
	4. Chor oder Instrumental- ensemble	4.		1 Studien- leistung		
Modul B Didaktik und Methodik ausge- wählter Lern- felder des MU in der Förder- pädagogik	Ein Seminar und ein Work- shop wahlweise mit unter- schiedlichen Schwerpunk- ten: z.B. Didaktik populärer Musik, Musik und Kunst, interkulturelle Musik etc.	2 3.		1 Studien- leistung	Seminar: S, R oder HA Workshop: MP 10	5
Modul C	Seminar 1:	2 3.		1 Studien-	UG	6
Musikdidaktik und Methodische Praxis	Unterrichtsvorbereitung Seminar 2: Fachpraktikum Musik in einer Förderschule			leistung		
Modul D	Seminar:1:			1 Studien-	PR (eines	4
Angewandte Musiktheorie	Musik hören und verstehen	1.		leistung	Arrange- ments)	
	Seminar 2: Arrangieren und Kompo- nieren für die musikpäda- gogische Praxis	3.		1 Studien- leistung		
Modul E Historische Musik- wissenschaft	Ein Seminar wahlweise zu - epochalen, stilistischen, gattungsgeschichtlichen Wandlungen in der Musik - Werk/ Biographieforschung	1 4.		1 Studien- leistung	S, R, HA oder K 90	3
	- Entwicklungsgeschichte im Bereich Rock, Pop, Jazz					
Modul F Systematische Musik- wissenschaft bzw. Musik- ethnologie	Ein Seminar aus dem Bereich Musikethnologie oder aus der systematischen MUWI (aus der Musikpsychologie Musiksoziologie oder zum Thema musikalische Sozialisation)	1 4.		1 Studien- leistung	S, R, HA oder K 90	3
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR = Musikpraktische Präsentation, PR = Musikpraktische Präsentation, PR = Prasentation, PR = P

2.3.6 Sachunterricht

Insgesamt sind vier Exkursionstage im Rahmen aller Veranstaltungen der Module I - IV zu erbringen.

Modul	Lehrveranstal- tungen	Empf. Semes- ter	Voraussetz- ungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul I: Fachorientierte Perspektiven im Sachunterricht	achorientierte erspektiven im Sachunterricht: be-	1.		1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	R 30-45 in I.1 oder I.2	6
	I.2 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: unbelebte Natur (Physik, Technik)	2.				
Modul II: Fachorientierte Perspektiven im Sachunterricht	II.1 Historische Perspektiven im Sachunterricht (Zeit und Geschichte)	2.		1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	HA 15-20 in II.1 oder II.2 oder II.3	9
	II.2 Sozial- und kul- turwissenschaftliche Perspektiven im Sachunterricht (Ge- sellschaft und Politik)			stallung		
	II.3 Raumbezogene Perspektiven im Sachunterricht (Raum)					
Modul III: Forschungs-	III.1 Forschungs- seminar	3.		1 Studien- leistung pro	S 15-25 (mögliche	6
projekt	III.2 Forschungs- projekt			Lehrveran- staltung	Vorberei- tung auf M.Ed Arbeit)	
Modul IV: Lehren im Sachunterricht	IV.1 Unterrichtspla- nung im Sachunter- richt unter Berück- sichtigung von son- derpädagogischen Förderschwer- punkten	3.		1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	M 30 in IV.3 (PR und Ausarbei- tung eines Unterrichts- materials und einer Unterrichts- einheit)	9
	IV.2 Analyse und Herstellung von Un- terrichtsmaterialien	4.				
	IV.3 Lehrerkompe- tenzen und Reflexion unterrichtsprak- tischer Bezüge	4.				
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, UG = Unterrichtsgestaltung, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

2.3.7 Sport

Bei der Anmeldung zum Modul "Masterarbeit" ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen, sofern diese nicht schon im Bachelorstudium vorgelegt wurden.

Wurde im Bachelorstudium im Modul D im Bereich A das ELf 2 gewählt, dann muss im Masterstudium in D.1 das ELf 5 gewählt werden und umgekehrt. Entsprechendes gilt im Modul D bei D.2 für den Bereich C/D, d.h. wenn im Bachelorstudium ein Mannschaftsspiel gewählt wurde, dann muss in D.2 ein Rückschlagspiel gewählt werden und umgekehrt. Der Vertiefungsveranstaltung in D.4 muss im Bachelor- oder Masterstudium eine Einführungsveranstaltung vorausgegangen sein. Des Weiteren darf die Exkursion in D.5 nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon in D.4 belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Voraussetz- ungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul A: Sporttheorie	A.1 Einführung Sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Fragestellungen des Sports	13.			K 60	10
	A.2 Einführung gesund- heitswissenschaftliche Fragestellungen des Sports					
	A.3a VP Vertiefung bewegungs- und trainingswissenschaftliche Fragestellungen oder A.3b Vertiefung gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen			1 Studien- leistung	HA 15	
Modul B: Lehren und Lernen im Sportunterricht (Fachdidaktik)	Fachpraktikum mit begleitendem Seminar	2.		1 Studien- leistung	PB 15	6
Modul C: Basis	Funktionelle Gymnastik	2.		1 Studien- leistung	K 60	2
Modul D: Didaktik und Methodik der Sportarten	D.1 EP in ELf 5 oder 2 (A) D.2 EP in ELf 1 (C oder D) D.3 EP in ELf 6-9 (E)	13.		1 Studien- leistung pro Lehrver- anstaltung	FP 15 (unbenotet) SP 20 und K 45 SP 20 und K 45	12
	D.4 VP in ELf 1-9 D.5 Exkursion (7-14 Tage)			Übungen	N 40	
Summe	(131)			- 3 - 3 - 3 - 3 - 3 - 3 - 3 - 3 - 3 - 3		30

2.4 Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Masterarbeit	Masterarbeit mit Begleitveranstaltung	4.	Mind. 75 Leistungs-		Master- arbeit	21
	Dogionvoranomanarig		punkte		M 60	3

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, UG = Unterrichtsgestaltung, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung